

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

GAP-Direktzahlungen dürfen nach der Verordnung (EU) 2021/2115 nur an aktive Betriebsinhaber gewährt werden. Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung enthält die Definition des aktiven Betriebsinhabers anhand zweier Kriterien. Es hat sich Bedarf gezeigt, ein weiteres Kriterium zu verwenden.

#### **B. Lösung**

Es soll zusätzlich das EU-rechtlich mögliche Kriterium „Arbeitskräfteeinsatz im landwirtschaftlichen Betrieb“ eingeführt werden, um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand für den Bund ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand für die Länder ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

## Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet aufgrund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003) und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

### Artikel 1

Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BANz AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Im Teil 6 wird folgende Angabe zu § 28 eingefügt:

„§ 28 Anwendungsbestimmungen“
  - b) Die Angaben zu dem bisherigen § 28 werden die Angaben zu § 29.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 6 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. der, sofern nicht bereits ein Fall nach den Nummern 1 bis 6 vorliegt, mindestens eine zusätzliche Arbeitskraft in seinem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt.“
3. Teil 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender § 28 wird eingefügt:

„§ 28

Anwendungsbestimmungen

§ 8 Nummer 7 ist im Hinblick auf die Bewilligung fristgerecht eingegangener Sammelanträge ab dem Tag anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung zur Änderung des am 21. November 2022 genehmigten durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplans für Deutschland der Bundesrepublik Deutschland bekanntgegeben hat. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag, ab dem § 8 Nummer 7 anzuwenden ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.“

- b) Der bisherige § 28 wird § 29.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Definition des aktiven Betriebsinhabers soll auch solche Betriebsinhaber umfassen, die zwar die bisherigen Kriterien für diesen Begriff nicht erfüllen, aber die mindestens eine Arbeitskraft in ihrem Betrieb einsetzen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Definition des aktiven Betriebsinhabers wird erweitert und berücksichtigt auch solche Betriebsinhaber, die zumindest einen Arbeitsplatz bereitstellen.

#### **III. Alternativen**

Keine. Die erwünschte Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft soll bei den Direktzahlungen berücksichtigt werden.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel der Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem EU-Recht vereinbar, sie hält insbesondere den Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 ein. Sie ist mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

Die Verordnung bewirkt im Wesentlichen, dass auch das Bereitstellen von zumindest einem Arbeitsplatz bei den Direktzahlungen berücksichtigt wird.

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Das Vorhaben trägt nicht zur Verwaltungsvereinfachung bei.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Dabei ist darauf zu verweisen, dass wesentliche Aspekte des Direktzahlungssystems bereits durch das GAP-Direktzahlungen-Gesetz geregelt sind. Die vorliegende Regelung, die diese Grundentscheidungen weiter konkretisiert, ist im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Berücksichtigung der Bereitstellung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft im Rahmen der

Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe wird einen Beitrag zur Erhöhung des Beschäftigungsniveaus leistet. Menschen haben bessere Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8 wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) Rechnung getragen, weil die Regelung einen Beitrag leistet zu einer wettbewerbsfähigen und sozialverträglichen Landwirtschaft.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

### **5. Weitere Kosten**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau. Es entstehen keine weiteren Kosten, insbesondere nicht für die mittelständische Wirtschaft.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Es werden Arbeitskräfte jeden Alters und jeden Geschlechts erfasst, so dass weder gleichstellungspolitische noch nachteilige demografische Auswirkungen entstehen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Verordnung dient der Durchführung des unbefristeten GAP-Direktzahlungen-Gesetzes. Dieses wird im Rahmen der Leistungsüberprüfung des GAP-Strategieplans für Deutschland jährlich überprüft.

## **B. Besonderer Teil**

Artikel 1

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 2

§ 8 regelt die Definition des aktiven Betriebsinhabers. Es soll der bisherigen Definition ein weiteres objektives Kriterium hinzugefügt werden. Sofern nicht bereits einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Fälle vorliegt, soll auch der Einsatz von Personen als Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Betrieb des Betriebsinhabers berücksichtigt werden können. Dies wird mit der Ergänzung um eine neue Nummer 7 in § 8 (Änderung Buchstabe c)) umgesetzt. Die Buchstaben a) und b) enthalten Folgeänderungen.

Diese zusätzliche Arbeitskraft ist vom Betriebsinhaber personenverschieden. Im Fall eines Betriebsinhabers, der keine natürliche Person ist, ist die Arbeitskraft nur dann zusätzlich, wenn es sich bei dieser Person nicht um ein Mitglied eines Organs des Betriebsinhabers, dessen Geschäftsführer oder Eigentümer handelt.

### Zu Nummer 3

Die Änderungsverordnung findet Eingang in den deutschen GAP-Strategieplan und ändert diesen. Änderungen des GAP-Strategieplans müssen bei der Europäischen Kommission beantragt und von dieser genehmigt werden. Daher darf die Anwendung dieser Verordnung erst nach Genehmigung der Änderung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission erfolgen. Zur Rechtsklarheit soll der Tag des Anwendungsbeginns bekanntgemacht werden. Dies regelt der neue § 28.

### Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die neue Bestimmung muss für das ganze Antragsjahr gelten, deshalb muss sie mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft treten. Sie begünstigt Antragsteller, indem die Begriffsbestimmung aktiver Betriebsinhaber durch ein weiteres Kriterium erfüllt werden kann, sofern die Begriffsbestimmung nicht bereits durch einen der in § 8 Nummer 1 bis 6 geregelten Fälle erfüllt wird.